
Stadt Landau in der Pfalz

15. Teiländerung des Flächennutzungsplans

Frühzeitige Beteiligung
der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Synopse vom 25.5.2011
zur
Entwurfssfassung vom 11.4.2011

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Verband Region Rhein-Neckar
2. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Rheinpfalz
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie
4. EnergieSüdwest Netz GmbH
5. Jagdgenossenschaft Dammheim
6. Bauern- und Winzerschaft Nußdorf
7. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
8. Stadt Landau Gleichstellungsbeauftragte
9. Stadt Landau Rechtsabteilung
10. Stadt Landau Sozialamt
11. Stadt Landau Bauverwaltungsabteilung
12. Stadt Landau Vermessungsabteilung
13. Stadt Landau Abteilung Straße
14. Stadt Landau Grünflächen

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich:

/

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Polizeipräsidium Rheinpfalz Polizeiinspektion Landau SB Verkehr	Stellungnahme vom 20.4.2011 Sonstige fachliche Anregungen: Ausschluß einer Spiegelungs- und Blendgefahr der Photovoltaikanlage für den Kraftfahrzeugverkehr auf der nah gelegenen B10 bzw. BAB 65	Eine eventuelle Blendwirkung hängt sehr stark von der genauen Aufstellung und Konstruktionsweise ab. Diese wird im Flächennutzungsplan noch nicht näher bestimmt. Die nach derzeitigem Stand vorgesehenen Modultische lassen aufgrund ihrer flachen Neigung aber keine Spiegelungen und Reflexionen in Richtung der umgebenden Straßen erwarten. Das einfallende Licht wird den Gesetzen der Reflexion folgend schräg nach oben gespiegelt und erreicht die tiefer liegenden Straßen nicht.	/	Keine Änderung der Plandarstellung
2	Vermessungs- und Katasteramt Landau/Pfalz	Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung
3	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Referat Erdgeschichte Große Langgasse 29 55116 Mainz	Stellungnahme vom 27.4.2011 wir haben Ihr o.a. Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Referates Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Gesonderte Stellungnahmen der Direktionen Landesarchäologie und Landesdenkmalpflege bleiben vorbehalten und sind gesondert einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Direktion Landesarchäologie wurde gesondert beteiligt. Es ging keine Stellungnahme ein.	/	Keine Änderung der Plandarstellung
4	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Neustadt Chemnitzer Straße 3 67433 Neustadt/ Weinstraße	Stellungnahme 5.5.2011 Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken, da die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke nicht mehr landwirtschaftlich-weinbaulich genutzt werden. Folgende Aspekte sind aus unserer Sicht im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: 1. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für das Vorhaben die Aufstellung eines Umweltberichtes bzw. eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgt. Wir können von daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme abgeben, da diese Unterlagen nicht vorliegen und bitten im weiteren Verfahren um Zusendung. 2. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der geringen Eingriffserheblichkeit keine externen Flächen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in Anspruch	Wird zur Kenntnis genommen Die Unterlagen werden im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB auch der Landwirtschaftskammer zugeschickt werden. Ob und wieviel externer Ausgleichsbedarf entsteht, kann erst im Bebauungsplanverfahren auf Grundlage genauer Bilanzierungen näher bestimmt werden.	/	Keine Änderung der Plandarstellung Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>genommen werden und stattdessen die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem abgegrenzten Deponiestandort zur Umsetzung kommen.</p> <p>3. Da die Erschließung der Deponie über ein Teilstück eines Wirtschaftsweges erfolgt, sollte dafür Sorge getragen werden, dass vorhabensbedingte bzw. baubedingte Schäden vom Vorhabenträger beseitigt werden. Insofern wird Angeregt den Zustand des Weges vor Durchführung der Baumaßnahme zu dokumentieren.</p> <p>4. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der erzeugte Strom über eine ca. 1 km lange Erdleitung, die entlang vorhandener Wege verlegt werden soll, eingespeist werden soll. Wir gehen davon aus, dass während der Leitungsverlegung die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich- weinbaulich genutzten Grundstücke uneingeschränkt möglich bleibt. In Anspruch zu nehmende Wirtschaftswege dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>5. Sollten infolge der Umsetzung der Maßnahme Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen, sind diese nach den Richtsätzen der Landwirtschaftskammer bzw. von einem öffentlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln und vom Vorhabenträger zu entschädigen. Weitere Äußerungen bleiben dem laufenden Verfahren vorbehalten.</p>	<p>Falls dies auf Grund nicht ausreichend gegebener ökologischer Aufwertbarkeit der Deponieflächen der Fall sein sollte, wird auf Flächen des Ökokontos der Stadt Landau zurückgegriffen. Folglich wird keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche für den externen Ausgleich der Eingriffe in Anspruch genommen.</p> <p>Maßstab und Aussageschärfe des Flächennutzungsplans sind nicht ausreichend, um dazu Regelungen zu treffen.</p> <p>Dies muss nachfolgenden Planungen, Genehmigungen und ggf. auch sonstigen Übereinkünften zwischen Vorhabensträger und Träger der Unterhaltungspflicht überlassen bleiben.</p> <p>Auch dazu kann im Maßstab des Flächennutzungsplans noch keine Regelung getroffen werden.</p> <p>Art und Verlauf der Erschließung werden dort nicht festgelegt. Dies bleibt nachfolgenden genaueren Planungen überlassen.</p> <p>Wie oben.</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung
5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Friedrich- Ebert- Straße 14 67433 Neustadt/ Weinstraße	<p>Die Stadt Landau plant die Ausweisung einer ca. 8,3 ha großen Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Die nördlich des Stadtgebietes gelegene Planfläche auf der ehemaligen Deponie „Am Roten Weg“ grenzt südlich an die B 10 und westlich an die L 516.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der am 30.12.1999 genehmigt wurde, ist das Plangebiet als Grünland/Brachland mit dem Symbol für eine Ablagerungsfläche ausgewiesen. Nach den Darstellungen des FNP queren das Plangebiet oberirdische elektrische Leitungen.</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>In der Gesamtkarte des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz, der am 05.04.2004 verbindlich wurde, sind im Bereich der Planfläche als raumordnerische Ziele ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und ein regionaler Grünzug ausgewiesen.</p> <p>Die Planung war bereits Gegenstand eines Abstimmungsgespräches, das am 03.03.2011 in unserem Haus stattgefunden hat. Zu den Gesprächsteilnehmern gehörten Vertreter des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau in der Pfalz (EWL), des beauftragten Planungsbüros Peschla + Rochmes sowie Lantec GmbH als Betreiber der geplanten Photovoltaikanlage. Als Gesprächsergebnis wurde festgehalten, dass der Bauleitplanung für das Vorhaben gemäß § 18 LPIG eine vereinfachte raumordnerische Prüfung mit einem integrierten Zielabweichungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 LPIG vorgeschaltet wird. Dieses frühzeitig anzustrebende Verfahren konnte bislang wegen fehlender Antragsunterlagen nicht eingeleitet werden.</p>	<p>Die Antragsunterlagen sollten noch die Ergebnisse der durchzuführenden Kartierungen und Begehungen mit berücksichtigen. Diese liegen nun vor. Die Unterlagen werden fertig gestellt und eingereicht.</p> <p>Nach erster Einschätzung und vorbehaltlich der Beurteilung durch die zuständige Landesplanungsbehörde (Abstimmungsgespräch am 03.03.2011) ist nicht zu erwarten, das die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben in einem Maß entgegenstehen, die eine Realisierung in Frage stellen.</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung
	Pfalzwerke AG	<p>Die Pfalzwerke AG hatte um Verlängerung der Frist gebeten.</p> <p>Stellungnahme vom 17.Mai 2011</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich Versorgungsleitungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT gemäß nachstehender Auflistung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Freileitung, Pos.III 2. 110-kV-Freileitung, Pos.XV <p>Die aufgelisteten Versorgungsleitungen bedürfen der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan. Zur genauen zeichnerischen Übernahme der auszuweisenden Versorgungsleitungen durch das von Ihnen beauftragte Planungsbüro legen wir einen Planauszug zur Bestandsdokumentation der Versorgungsleitungen bei. Hierzu bitten wir die sich überlappenden Schutzstreifen mit jeweils 20 m beidseitig der Leitungssachse parallel einzuzeichnen.</p> <p>Zur Berücksichtigung dieser Hauptversorgungsleitungen bitten wir um Festsetzung dieser Schutzstreifenflächen mit einem „Geh-, Fahr- und leitungsrecht“ zu Gunsten der Pfalzwerke (§9 Abs. 1 Nr.21 BauGB).</p>	<p>Der Hinweis gilt nur dem Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan können maßstabsbedingt keine Darstellungen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten erfolgen.</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Einer bauhöhenbeschränkten Überbauung von 1,90 m über derzeitigem Geländeniveau, können wir, da die sicherheitstechnischen notwendigen vertikalen Abstände eingehalten werden, zustimmen. Weitere Vorgaben oder Bedingungen unsererseits die aus Sicherheitsgründen beim Bau der Anlage zwingend einzuhalten sind werden wir im folgenden Baugenehmigungsverfahren nennen.</p> <p>Damit die Standsicherheit und Anfahrbarkeit zu unseren Leistungsträgern (Maste) jederzeit gewährleistet wird ist ein Schutzbereich von 10 m Radius um den Mastmittelpunkt auszuweisen. Auf dieser Fläche ist die Errichtung und/oder Erweiterung baulicher Anlagen und die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig.</p> <p>Bereits in diesem Stadium der Vorplanung sei erwähnt, dass wir keine Haftung für Beschädigung durch Eisabwurf, Verschmutzung durch Vogelkot oder Beeinträchtigung der Anlage durch Verschattung übernehmen.</p> <p>Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken zum Baubauungsplanentwurf und 15. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010. Eine Beteiligung unsererseits im weiteren Verlauf ist zwingend notwendig.</p> <p>Nach In-Kraft-Treten des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes wollen Sie uns bitte eine Ausfertigung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen zusenden (wenn Ihnen möglich in digitaler Form, im Dateiformat PDF), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.</p>	<p>Die Festsetzung eventueller Bauhöhenbegrenzungen und Schutzbereiche erfolgt im Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist dies noch nicht erforderlich und sinnvoll.</p> <p>Dieser Hinweis wird an den Vorhabensträger weitergegeben. Für die Plankonzeption und Darstellung entstehen daraus keine Konsequenzen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Pfalzwerke werden im Rahmen der Offenlage beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Nach Inkrafttreten erhalten die Pfalzwerke eine Ausfertigung des Flächennutzungsplans</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung
7	Creos Deutschland GmbH Am Halberg 4 66121 Saarbrücken	<p>Stellungnahme vom 21.4.2011</p> <p>Im vorgenannten Bereich sind keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung
8	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein	<p>Stellungnahme vom 20.4.2011</p> <p>Wir danken für die Beteiligung an oben genannten Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
9	Wintershall Holding GmbH Postfach 1265 49403 Barnstorf	<p>Stellungnahme vom 2.5.2011</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich 15. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplanes ND 7 befindet sich innerhalb des unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, stehenden bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Landau- Ost I“ der von Rautenkrantz Exploration und Produktion GmbH & Co KG, Celle. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich- rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Ergas und anderen bituminösen Stoffen.</p> <p>Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Bewilligungsfeld in die Begründung aufzunehmen. Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter unserer Betriebsführung befinden sich hier nicht (Leitungen u. Kabel unseres Förderbetriebes Landau verlaufen östlich, außerhalb des Plangebietes- s. Anlage). Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen. Für den Flächennutzungsplan wird angesichts der weit über die Teiländerung hinausgehende Großflächigkeit darauf verzichtet.</p> <p>Da nach Inhalt der Stellungnahme keine Anlagen, Leitungen etc. direkt betroffen sind, ist nicht zu erwarten, dass die Belange der Wintershall Holding GmbH betroffen sind.</p>	-	Keine Änderung der Plandarstellung
10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 2501 67613 Kaiserslautern	<p>Stellungnahme vom 28.4.2011</p> <p>Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen</p>	Wird zur Kenntnis genommen		
11	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer St. Guido Straße 17 67346 Speyer	<p>Stellungnahme vom 26.4.2011</p> <p>Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Hinsichtlich der K 13 und B 10 verweisen wir auf die unten (Bebauungsplan) angegebenen Zuständigkeiten. Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.</p> <p>Zu den Zuständigkeiten wird dort ausgeführt:</p> <p>Bei der K13 handelt es sich um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Landau.</p> <p>Die B10 befindet sich in diesem Bereich in der Verwaltung des LBM Autobahnamt Montabaur, dass eine Ausfertigung unseres Schreibens erhält. Da auch dessen Belange hier betroffen sein könnten bitten wir Sie, sofern nicht schon geschehen, das Autobahnamt Montabaur ebenfalls am verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine Beteiligung des Autobahnamtes ist erfolgt, dazu liegt eine eigene Stellungnahme vom 3.5.2011 vor (siehe Nr. 12).</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung
				/	Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>könnten Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.</p> <p>Den <u>Umweltverbänden</u> gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung am o.g. Bauleitplanverfahren. Diese wurden per e-mail am 15.04.2001 um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Dem <u>Beirat für Naturschutz</u> gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Der Dreierat des Naturschutzbeirates einschließlich des Vorsitzenden (sogenannte Arbeitsgruppe) wurde in einer e-mail vom 15.04.2011 um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>festlegbar.</p> <p>Es ging eine Stellungnahme ein von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (datiert auf den 06.05.2011; Nr. 16). Sie ist nachfolgend in den Punkten erörtert.</p> <p>Es ging eine Stellungnahme und ein zugehöriger Anhang und vom Dreierausschuss des Beirat für Naturschutz, Landau (E-Mail vom 06.05.2011; Nr. 17 und Nr. 18) ein. Sie sind nachfolgend in eigenen Punkten erörtert.</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung
16	Schutzgemeinschaft deutscher Wald	<p>Stellungnahme vom 6.5.2011 (über Untere Naturschutzbehörde zugeleitet)</p> <p>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. – hat keine Einwände gegen die vorgelegten Planungen.</p> <p>Jedoch wird angeregt: Bei der Anlage bitten wir zu beachten, dass möglichst viele bestehende Kleinhabitate erhalten werden, z.B. Bereiche mit Trockenrasen, Schotterflächen, bestehende Hecken und Bäume etc.</p>	<p>Der Anregung kann ggf. im Bebauungsplan Rechnung getragen werden. Dies ist im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht festlegbar.</p>	-	Keine Änderung der Plandarstellung
17	Dreierausschuss des Beirat für Naturschutz, Landau	<p>Stellungnahme vom 6.5.2011 (über untere Naturschutzbehörde zugeleitet)</p> <p>Im Gebiet sind verschiedene seltene bzw. schützenswerte Vogelarten gesichtet worden.</p> <p>Aus artenschutzrechtlichen Gründen bedeutet daher die Errichtung einer Solaranlage an vorgesehener Stelle m.E. einen Eingriff, der vermeidbar wäre. Es zeigt sich einmal mehr, dass beauftragte Ingenieurbüros den Sachverstand aus Reihen der Verbände frühzeitig nutzen könnte, um qualitative Aussagen zu BPlänen/FNP machen zu können.</p> <p>Der Naturschutzbeirat macht den Vorschlag, eher nach innovativen Lösungen z.B. in Kooperation mit einem Einkaufscenter die ohnehin schon versiegelten Parkplatzflächen</p>	<p>Beim Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien stellt sich derzeit nicht die Frage, wo eine bestimmte benötigte Leistung installiert werden kann, sondern wo sinnvoll nutzbare Potenziale</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		mit Solarmodulen zu überdachen und so einen Mehrwert für die Nutzer und das Klima zu schaffen	<p>liegen. Die Realisierung der geplanten Anlage kann und soll auch andere innovative Konzepte, wie die genannten, weder ersetzen noch behindern. Sie stellt aber einen deutlichen Schritt dar, den Anteil erneuerbarer Energien im Angebot der EnergieSüdwest zu erhöhen, dem weitere Schritte, auch solche wie die vom Naturschutzbeirat angesprochenen, folgen sollen.</p> <p>Nach dem Leitfaden „Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom September 2010 werden unter dem Punkt „Standortprioritäten“ für den Außenbereich als grundsätzlich geeignete Flächen, solche mit einer hohen Vorbelastung wie Deponien genannt. Diesem Ansatz wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.</p>		
18	Anlage zur Stellungnahme Dreierausschuss des Beirat für Naturschutz, Ulf Janz	<p>Stellungnahme vom 6.5.2011 (über untere Naturschutzbehörde zugeleitet)</p> <p>Das Errichten einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der stillgelegten Deponie „Am Roten Weg“ im geplanten Umfang lehne ich aus mehreren Gründen ab.</p> <p>Das Gelände ist mir seit Beginn der Nachsorgephase 2001 durch mehrere Begehungen bekannt. In der Vorentwurfsfassung der L.A.U.B.-GmbH wird behauptet: „Sowohl die Art des Vorhabens als auch die Lage auf einer Deponie lassen nur geringe Eingriffe und Umweltauswirkungen erwarten.“ Dies trifft meiner Meinung nach nicht zu, weil dort in den letzten Jahren als Brutvögel unter anderem regelmäßig Schwarzkehlchen (in einem Jahr drei Paare), Rebhühner, Bluthänflinge und verschiedene Grasmückenarten vorkamen. Im letzten Jahr konnte von mir das erste Mal der Orpheusspötter festgestellt werden. Für mehrere Greifvogelarten (Mäusebussard, Turmfalke, Sperber) stellt das Gelände zur Brutzeit ein häufig aufgesuchtes Nahrungshabitat dar. Durchziehende Arten nutzen es zur Rast und Nahrungssuche (Weihen, Stare, Drosseln ...). Unter den Kriechtieren konnten einige nicht näher bestimmte Eidechsen festgestellt werden. Im Vergleich zu den umliegenden intensiv bewirtschafteten Weinbergen findet sich eine artenreiche Insektenfauna mit Käfern, Wildbienen und Schmetterlingen. Auch wenn das Artenspektrum nicht besonders groß ist, sind einige geschützte Arten darunter.</p>	<p>Die Vorkommen insbesondere von geschützten Arten im Bereich der ehemaligen Deponie und ihrer Umgebung wurde bei der Planung berücksichtigt. Dies umfasst auch eine mögliche Betroffenheit von Schwarzkehlchen, Rebhuhn, Bluthänfling und verschiedenen Grasmückenarten sowie Greifvögeln.</p> <p>Es erfolgten Begehungen am 24.3.2011 und 11.4.2011. Sie wurden durch Potenzialabschätzungen auf Grundlage der Artmeldungen im Informationssystem „ARTEFAKT“ des Landes, der Lebensraumansprüche der dort genannten Arten und der Biotopstrukturen im Gebiet ergänzt.</p> <p>Die zu erwartenden Auswirkungen hängen letztlich stark von der Art der Anlage und der genauen Abgrenzung ab. Genaue Vorgaben dazu können im Flächennutzungsplan maßstabsbedingt noch nicht gemacht werden. Es ist daher auch keine abschließende Bewertung möglich.</p> <p>Der derzeitige Stand der genaueren Analysen zum Bebauungsplan lässt aber erkennen, dass bei entsprechender Detailkonzeption ausreichende Lebensraumstrukturen für die genannten Arten erhalten oder wieder hergestellt werden können.</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Der derzeitige Charakter des Geländes wird von der L.A.U.B.-GmbH treffend beschrieben: „Im Kern der Deponie finden sich mehr oder weniger ruderal geprägte Offenlandbereiche. Trotz der im Zuge der Pflege und Nachsorge erfolgenden Mahd sind die Flächen nach wie vor mit Störungszeigern durchsetzt und erinnern teilweise (noch) eher an Brachflächen.“</p> <p>Brachflächen nehmen in Landau und Umgebung durch die Intensivierung der Landwirtschaft immer mehr ab. Leider verschwinden dadurch auch viele daran angepasste Arten. Wie wissenschaftliche Untersuchungen auf einer Deponie in Mutterstadt verdeutlichen, könnte sich auch die stillgelegte Deponie „Am Roten Weg“ bei einer entsprechenden Pflege in ein nicht unbedeutendes Refugium entwickeln.</p> <p>Die Stadt Landau hätte hier sogar die Möglichkeit durch eine entsprechende Aufwertung (Steinhaufen für Eidechsen und Steinschmätzer, Schotterflächen für Flussregenpfeifer, Tracht- und Futterpflanzen für Schmetterlinge und Wildbienen) ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu verorten.</p> <p>In den letzten zwei Jahren hat sich jedoch das Gelände für Schwarzkehlchen in Teilbereichen verschlechtert. Durch wiederholtes Mulchen wurden Hochstauden wie die Wilde Karde und Königskerzen zurückgedrängt. Es ist leider zu erwarten, dass in diesem Jahr die Schwarzkehlchen im Kern der Deponie nicht vorkommen werden und bei einer entsprechenden Untersuchung außer Acht gelassen werden.</p> <p>So lange es in Landau noch so viele Dächer (auch auf öffentlichen Gebäuden) gibt, die für Photovoltaik nicht genutzt werden lässt</p>	<p>Die Photovoltaikanlage wird voraussichtlich weniger als die Hälfte der Deponiefläche einnehmen und wiederum nur rund 1/3 davon ist mit Modultischen überstellt. Die Deponiefläche wird als Refugium nicht zerstört und bietet nach wie vor auch eine ganze Palette von Lebensraumstrukturen. Zudem werden im Leitfaden „Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom September 2010 unter dem Punkt „Standortprioritäten“ für den Außenbereich Deponien als grundsätzlich geeignete Flächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genannt. Diesem Ansatz wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.</p> <p>Eine Nutzung der Deponie für Ausgleichsmaßnahmen ist aufgrund der strengen abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Das bestehende Gestaltungskonzept schöpfte die nach Maßgabe der deponietechnischen Beschränkungen möglichen Potenziale bereits aus und wird so weit wie möglich übernommen bzw. angepasst. Dazu gehören auch die genannten Steinhaufen. Weiter gehende Maßnahmen wie Schotterflächen sind auf der Deponie nicht realisierbar und würden die Funktion der Rekultivierungsschicht und damit der Oberflächenabdichtung gefährden.</p> <p>Aktuelle Vorkommen des Schwarzkehlchens wurden 2011 tatsächlich <u>nicht</u> nachgewiesen. Ein Schwarzkehlchen wurde bei der ersten Begehung beobachtet, bei der zweiten aber nicht bestätigt. Eine direkte artenschutzrechtliche Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen wurde weiterhin geprüft, ob sich die vorhandenen Lebensraumstrukturen in einer Weise verändern, dass diese Art und ihre Populationen erheblich beeinträchtigt werden können. Unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen und verbleibenden Lebensraumstrukturen sowie auch der nach wie vor gegebenen Nutzbarkeit der Flächen unter den Modultischen mit ihrem Extensivgrünland ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen.</p> <p>Vgl. oben (Nr. 17)</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Keine Änderung der Plandarstellung</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		sich nicht nachvollziehen, warum eine Brachfläche für ein solches Vorhaben genutzt werden soll. Aus meiner Sicht stellt es einen vermeidbaren Flächenverbrauch dar.			
19	Stadt Landau Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung 20	Stellungnahme vom 20.4.2011 Von Seiten der Wirtschaftsförderung werden keine Einwände erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung
20	Stadt Landau Liegenschaftsabteilung 230	Stellungnahme vom 21.4.2011 Die Liegenschaftsabteilung hat keine Bedenken gegen das Vorhaben in der vorgenannten Sache	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung
21	Bauern- und Winzerschaft Dammheim	Stellungnahme vom 12.5.2011 Durch die beabsichtigte Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dammheimer Gelände verringert sich die bejagbare Fläche für den Jagdpächter. Dementsprechend muß dann eine Entschädigung für den Flächenverlust der Bauern- und Winzerschaft gezahlt werden. Des weiteren wird die Einfriedung der Anlage gefordert, die so zu gestalten ist, dass kein Rückzugsgebiet für Niederwild entsteht. Insbesondere Feldkaninchen und -hasen nutzen diesen Schutz und richten dann wieder große Fraßschäden an den Weinstöcken an.	Die zu erwartenden Auswirkungen hängen letztlich stark von der Art der Anlage und der genauen Abgrenzung ab. Genaue Vorgaben dazu können im Flächennutzungsplan maßstabsbedingt noch nicht gemacht werden.	/	Keine Änderung der Plandarstellung
22	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	Stellungnahme vom 9.5.2011 Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannten Maßnahmen seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung